Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow

Fraktion Grüne / B 90-Pro-Zukunft
Fraktionsbüro
Herrn Burkhard Paetzold
August-Bebel-Straße 22
15344 Strausberg

Fachbereich: Bereich Landrat
Amt:
Fachdienst:
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Herr Schmidt
Durchwahl: 03346 850 – 6001
Telefax: 03346 420
E-Mail: buero_landrat@landkreismol.de
AZ: 10.20.25

Seelow, 18.03.2019

Große Anfrage gemäß der Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland: Illegale Abfallablagerungen im Landkreis

Sehr geehrter Herr Paetzold,

Sie baten um Vertiefung und Aktualisierung der kleinen Anfrage zum o.g. Thema vom 21.02.2017 in Form der großen Anfrage vom 06.02.2019.

1. *Wie viele sanierte und unsanierte bzw. rekultivierte und nicht rekultivierte illegale Abfallablagerungen und Abfallzwischenlagerungen im kommunalen Verwaltungsgebiet des Landkreises sind aktuell bekannt? Wie sind jeweils die Verantwortlichkeiten geregelt? Wurde der in Ihrem Schreiben vom 17.03.2017 erwähnte unabgeschlossene zuständigkeitsstreit mit dem Land (OVG 12A 1.13) inzwischen beendet?*

   Im Landkreis Märkisch Oderland sind derzeit 27 stillgelegte oder nicht mehr betriebene sowie illegale Abfalllager und Ablagerungen bekannt.
   12 der o.g. Abfalllager und Ablagerungen befinden sich in der Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt, die restlichen 15 in der Zuständigkeit des Landkreises.
   Die Zuständigkeiten ergeben sich aus Anhang 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzrechts (Abfall und Bodenschutz – Zuständigkeitsverordnung – AbfBodZV).
   Der Zuständigkeitsstreit mit dem Land ist beendet. Die Zuständigkeiten richten sich nach der o. g. AbfBodZV in der gültigen Fassung.

2. *Welche Mengen an Abfällen ist an den jeweiligen Standorten gelagert bzw. zwischengelagert? Ist bekannt, ob gefährliche Abfälle nach §3 Abs. 5 KrWG auf den Flächen gelagert werden? Wenn ja: Welche Arten und Mengen sind an den jeweiligen Standorten bekannt?*

Anlagenname	Menge in t
Fa. Rüdiger Karkassenhandel	5000 t Altreifen und Brandabfälle* (Kunststoffe), GF verstorben
CETEM Vogelsdorf	2500 t Baumischabfälle – überw. beräumt, Restmengen
ICA Gesellschaft für Umwelttechnik Hennickendorf	1500 t Baumischabfälle

Scanned by CamScanner

KKG Karkassen und Gummi GmbH Rehfelde	600 t Altreifen - zu 2/3 beräumt
HTC Containerdienst Telker	2100 t Baumischabfall - teilweise beräumt, zwischenzeitlich genehmigte Anlage nach Baurecht
Wirtschaftshof Hiller, Wüste Kunersdorf	6650 t Baumischabfall - Beräumung begonnen
Hans Joachim Nickel, Podelzig	2000 t Baumischabfall - beräumt durch GESA
Hügelland GmbH Rüdersdorf	500 t Baumischabfall - 1/2 beräumt
RST Rüdersdorfer Silo & Transport GmbH	500 t Baumischabfall - teilweise beräumt
TTS Seelower Transport und Tiefbau Service GmbH	2600 t Baumischabfall, 250 t Altholz - teilweise beräumt
Investa Finanzberatungs- und Vermittlungs GmbH	600 t Alttextilien in einer Halle - neues Verfahren da Eigentümerwechsel
Schrott Wetzel GmbH Vogelsdorf	geringe Restmengen, größtenteils beräumt
Bauhof Gemeinde Neuenhagen	nur Zwischenlager Baumischabfall und Boden
Universal Containerdienst Jolitz Waldesruh	500 t Baumischabfall - 2/3 beräumt
Baustoffhandel und Transporte GmbH	weitestgehend beräumt, Restmengen

Gemäß der Abfallverzeichnisverordnung zählen Brandabfälle zur Kategorie „gefährlicher Abfall*". Hier, auf der sehr kleinräumig begrenzten Teilfläche mit Sortierresten (< 200m²), am Standort „Reifenlager" in Altlandsberg sind jedoch auf Grund der Wirkfaktoren zeitige Löschung, in Kombination mit der inzwischen relativ langen Lagerungszeitspanne und den Standortbedingungen, keine Kontaminationen und organoleptische Nachweise zur Gefährlichkeit vorhanden.

3. *Erfolgte eine Kategorisierung der Standorte? Wenn ja: Wie erfolgt die Kategorisierung?*

Eine Kategorisierung der Standorte erfolgt nicht. Eine Unterteilung erfolgt lediglich nach der Zuständigkeit.

4. *Welche konkreten Untersuchungen liegen vor, um eine mögliche Gefahr für die menschliche Gesundheit und / oder die Umwelt (Boden, Wasser, Luft, Leben) einschätzen zu können (bitte konkret je Anlage angeben)? Auf wie vielen Quadratmetern pro Standort erfolgte die Abfalllagerung auf natürlichem Boden?*

In den sich in der Zuständigkeit des Landkreises befindlichen Abfalllagern und Ablagerungen wurden hauptsächlich Altholz, Altreifen, Alttextilien und Bauschutt mit Beimischungen von Plastik und Rest- bzw. Hausmüll abgelagert. Ablagerungen von giftigen Stoffen sind, soweit bekannt, nicht darunter. Es wurden bei den durchgeführten Kontrollen auch keine Hinweise auf diese Stoffgruppen gefunden.
Da hiervon im Allgemeinen keine erheblichen Gefahren für die Schutzgüter ausgehen, wurden auch keine weiterführenden Untersuchungen durchgeführt.
Die Größe der Ablagerungsfläche auf natürlichem Boden ist nicht eindeutig ermittelbar.
Die Ablagerungen liegen teils auf Betonflächen und überragen diese. Es ist daher nicht eindeutig erkennbar, wie viel der Ablagefläche befestigt ist oder nicht.
Es kann lediglich beim Altreifenlager Altlandsberg eine Fläche von ca. 15.000 m² angegeben werden, da die Reifen nachweislich auf einer unbefestigten Fläche liegen (ohne Brandabfall).

5. *Welche illegalen Abfallablagerungen sind aktuell bereits rekultiviert und für welche illegalen Abfallablagerungen befindet sich die Sanierung / Rekultivierung in der Planung? Wie viele Kubikmeter Abfall befindet sich noch auf den Standorten, die als saniert gelten?*

Von den gem. der AbfBodZV gelisteten Standorten, für die der Landkreis zuständig ist, ist aktuell der Standort Nickel in Podelzig vollständig beräumt worden. Die Beräumung er-

Scanned by CamScanner

folgte durch die bundeseigene Firma GESA – Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH.

Wenn ein Standort als saniert/beräumt gilt, wurden alle abgelagerten Abfälle entfernt.

Derzeit befinden sich keine Maßnahmen seitens des Landkreises zur Beräumung in der Planung.

6. *Wie hoch sind jeweils die Kosten einen Rekultivierung, wer trägt diese, welchen Anteil und in welcher Höhe trägt diesen die Kommune?*

Die Kosten der Rekultivierung/Beräumung sind abhängig von der Menge und der Art der abgelagerten Materialien. Eine genaue Kostenabschätzung ist marktbedingt nur eingeschränkt möglich.
Hier wird auf die Antwort vom 25.04.2017 auf Ihre Anfrage vom 06.04.2017 verwiesen, in der die geschätzten Kosten bereits aufgeführt wurden.
Die Kosten für die Rekultivierung/Beräumung der illegalen Abfalllager/Ablagerungen wurden z. B. im Falle Nickel Podelzig durch den Bund getragen. Bei den anderen Standorten, die derzeit beräumt werden, erfolgt die Kostenübernahme durch die derzeitigen Eigentümer bzw. Nutzer der Flächen.
Eine Belastung der Kommunen erfolgt nicht.

7. *Wie wird die örtliche Feuerwehr auf Brände bspw. Gefährlichen Abfällen auf den Abfallablagerungen vorbereitet? Gibt es entsprechende Ausrüstung auch bei der freiwilligen Feuerwehr? Ist der Zugang zu den Abfallablagerungen für die Feuerwehr im Brandfall sichergestellt?*

Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung sind nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG die Kommunen (amtsfreien Gemeinden, der Ämter und der kreisfreien Städte). Diesen obliegt die Aus- und Fortbildung der hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen und die Grundausbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 24 Abs. 7 BbgBKG). Zur Grundausbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zählt dabei der Lehrgang Truppmannausbildung (Teil 1 und 2) gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2). In dieser Ausbildung sollen Grundzüge der ABC-Ausbildung (Atomare, Biologische und Chemische Gefahrstoffe) vermittelt werden um geeignete Erstmaßnahmen zu ergreifen.
Die weitergehende Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ist Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Im Landkreis Märkisch-Oderland erfolgen u.a. die Ausbildungen zum Atemschutzgeräteträger, Truppführer und Sprechfunker auf Kreisebene. Näheres regelt die FwDV 2 – Ausbildung der freiwilligen Feuerwehren.

Die weitere Aus- und Fortbildung von Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Sonderausbildung ist Aufgabe des Landes und erfolgt an der Landesfeuerwehrschule in Eisenhüttenstadt. Im Zusammenhang mit der Thematik Brände von Abfällen bzw. gefährliche Abfälle im Allgemeinen sind als Sonderausbildung insbesondere die ABC-Ausbildungen zu nennen.

In die Zuständigkeit der örtlichen Aufgabenträger fällt darüber hinaus die nach FwDV 2 vorgeschriebene regelmäßige und funktionsgerechte Fortbildung der Feuerwehrangehörigen.

Die Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren, und somit auch der Freiwilligen Feuerwehren, bemisst sich nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 BbgBKG. Hiernach müssen die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr unterhalten sowie eine angemessene Löschwasserversorgung gewährleisten.
Die Personal- und Sachausstattung der Feuerwehr sowie die angemessene Löschwasserversorgung bestimmen sich dabei nach einer verpflichtend durch die jeweilige Kommune

Scanned by CamScanner

durchzuführenden Gefahren- und Risikoanalyse und den in einem Gefahrenabwehrbedarfsplan nach den örtlichen Verhältnissen durch jede Kommune individuell festgelegten Schutzzielen.
Zur Sicherstellung der zweck- und rechtmäßigen Aufgabeerfüllung werden die notwendigen Mindestanforderungen in Brandenburg durch die „Allgemeine Weisung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren" konkretisiert.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass im Rahmen der vorgeschriebenen Planungen durch die Kommunen regelmäßig nur bekannte, d.h. zulässige Abfalllagerplätze, bspw. Deponien, Abfallsammelstellen, Wertstoffhöfe, Kompostieranlagen etc. berücksichtigt werden können. Die Berücksichtigung „illegaler Abfalllagerungen" ist im Vorhinein nicht möglich.
Einsätze im Zusammenhang mit illegalen Abfallablagerungen erfolgen daher grundsätzlich mit der in jeder öffentlichen Feuerwehr vorzuhaltenden Standardausrüstung. Ergibt sich dabei in Folge der Lagererkundung (nach FwDV 100) durch die jeweilige Führungskraft bzw. den zuständigen Einsatzleiter, dass durch die illegale Abfallablagerung zusätzliche Gefährdungen ausgehen(bspw. Gefahrstoffe/ Biostoffe) oder aber zusätzliche Ausrüstung (spezielle Löschmittel, Gerätetechnik, spezielle Persönliche Schutzausrüstung) erforderlich ist, veranlasst dieser weiter Maßnahmen.
Im Bedarfsfall kommt dann spezielle Ausrüstung anderer örtlicher Aufgabenträger im Rahmen der nachbarlichen Hilfe (vgl. § 3 Abs. 3 BbgBKG)) oder aber des Landkreises im Rahmen der überörtlichen Zuständigkeit sowie ggf. speziell qualifiziertes Personal zum Einsatz. Einsätze mit gefährlichen Stoffen und Gütern bzw. Gefahr- und Biostoffen unterliegen dabei grundsätzlich den Bestimmungen der FwDV 500 – Einheiten im ABC-Einsatz. Grundsätzlich gehören Ausrüstungen zur Zurückhaltung von kontaminiertem Löschwasser nicht zur Standartausrüstung der Feuerwehren. Abschließend sei auch hierzu erwähnt, dass unter Berücksichtigung der Einsatzgrundsätze die Einsatzkräfte in der Lage sind, Erstmaßnahmen bezüglich der Menschenrettung zu ergreifen. Dies setzt die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu Ausbildung, Personal und Ausrüstung jedoch voraus.

Sofern unter „Abfallablagerungen" planmäßig errichtete baulichen Anlagen zur Abfallbeseitigung/- entsorgung/ -aufbereitung/ -verwertung gemeint sind, richten sich die Bestimmungen der Zugänglichkeit nach dem geltenden Bauordnungsrecht. Im Allgemeinen gilt §§ 4, 5 BbgBO.
Handelt es sich bei entsprechenden Anlagen im Speziellen um Sonderbauten i.S.d. § 51 BbgBO, erfolgt im Rahmen des baurechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Beteiligung der Brandschutzdienstelle nach § 32 BbgBKG. Diese nimmt Stellung zur Leistungsfähigkeit der öffentlichen Feuerwehren und gibt erforderlichenfalls Hinweise zur Sicherstellung der Zugänglichkeit für die Feuerwehr. Hierbei handelt es sich regelmäßig um die Notwendigkeit von speziellen Flächen für die Feuerwehr (Zugänge/ Durchgängen, Zufahrten/ Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) sowie um Feuerwehrschließungen, welche den Zugang zum Grundstück bzw. der baulichen Anlagen gewährleisten.

Für nicht planmäßige, also illegale Abfallablagerungen, wird eine Zugänglichkeit für die Feuerwehr, sofern diese nicht vorhanden ist, im Bedarfsfall auch gewaltsam hergestellt.

8. *Wurden rechtliche Schritte gegen die Verursacher und/oder Betreiber dieser illegalen Abfallhalden in die Wege geleitet?*

Bei Eigentümern, die sich der Beräumung entziehen, wurden und werden entsprechende Verwaltungsverfahren mit dem Ziel der Beräumung durchgeführt.

9. *Wurden Verursacher und/oder Betreiber der illegalen Abfallhalden verurteilt? Wenn ja: Wie lautete das/die Urteil/e?*

Scanned by CamScanner

Im Fall des Altreifenlagers Altlandsberg wurde nach Durchführung der entsprechenden Verfahren der Eigentümer, die F & R Hennebold Bauträger GmbH mit Urteil des Verwaltungsgerichtes Frankfurt /Oder vom 04. März 2016 AZ: VG 5 K 1035/12 zur Entsorgung der abgelagerten Abfälle verurteilt.
Die Entsorgung der Abfälle ist bisher aber noch nicht erfolgt, die Firma befindet sich im Insolvenzverfahren.
Die mit o. g. Urteil bestätigte Ordnungsverfügung und der zugehörige Widerspruchsbescheid wurden dem Insolvenzverwalter übergeben.

10. *Wie versucht der Landkreis neue illegale Abfallhalden zu verhindern und eine Erweiterung oder weitere Benutzung der bestehenden illegalen Abfallhalden zu verhindern?*

Die Verhinderung der Erweiterung und der weiteren Nutzung bestehender illegaler Anlagen bzw. Abfalllager soll durch regelmäßige Kontrollen und, wenn erforderlich, durch verwaltungsrechtliche Maßnahmen (z.B. Ordnungsverfügung) bewirkt werden. Der Entstehung neuer Abfallablagerungen kann nur durch sofortige Reaktion auf eingehende Informationen begegnet werden.

11. *Welche illegalen Abfallablagerungen oder –zwischenlagerungen gehören zu Betriebsgeländen von Unternehmen oder Nachfolgeunternehmen, die weiterhin am Markt wirtschaftlich erfolgreich tätig sind?*

Derzeit finden auf 12 von insgesamt 15 Standorten wirtschaftliche Tätigkeiten in unterschiedlichem Umfang statt. Dies sind auch die Standorte, bei denen eine laufende Beräumung stattfindet.

Mit freundlichen Grüßen

G. Schmidt
Landrat

Scanned by CamScanner